

### 1.1.1 Polenta / Verunreinigungen mit dem GVO-Mais GA21

Zu der aktuellen Situation bezüglich kleinsten Spuren von nicht bewilligten GVO in Polenta-Proben nimmt das Kantonale Laboratorium Basel-Stadt wie folgt Stellung:

- ◆ Zum gentechnisch veränderten Mais GA21 ist Folgendes zu sagen:
  - ◆ GA21 Mais ist ein gegen das Herbizid Roundup<sup>TM</sup> Ready resistent; enthält aber kein Antibiotika-Markergen. GA21 wurde von der Firma Monsanto entwickelt.
  - ◆ GA21 ist in der CH und in der EU nicht bewilligt, wohl aber in Kanada, Australien und den USA
  
- ◆ Die von Greenpeace gebrandmarkten Produkte wurden grösstenteils auch vom Kantonalen Laboratorium Basel-Stadt anlässlich einer zufällig gleichzeitig mit der medialen Präsenz durchgeführten GVO-Messkampagne untersucht. In den Proben des Kantonalen Laboratoriums Basel-Stadt wurden keine GA21-Spuren festgestellt (50 untersuchte Proben). Die Nachweisgrenze der Methode beträgt 0,02 bis 0,05% in Polenta.  
Allerdings wurden unsere Proben anfangs April 2002 erhoben. Die von Greenpeace untersuchten Proben sind deutlich älter. Der Bericht des Messlabors an Greenpeace sagt aus, dass ihre Analyse am 8.2.2002 begonnen und am 26.2.2002 geendet hat. Bis zum Greenpeace-Event (24.4.2002) vergingen also nochmals 2 Monate.
  
- ◆ Im Zusammenhang mit dem „GA21-Ereignis“ hat das Kantonale Laboratorium Basel-Stadt für ein Privatlabor GA21-Untersuchungen durchgeführt und von einem anderen Privatlabor Resultate eingesehen.  
Der Befund ist eindeutig: Man findet GA21-DNA in geringsten Spuren in der Nähe der Detektionsgrenze (%-Gehalt berechnet: ca. 0,01 - 0,03 %). Das Kantonale Laboratorium Basel-Stadt könnte aus Gründen der Messunsicherheit in diesem Bereich nicht beanstanden. Ab ca. 0,05 - 0,1 % sind die Resultate wissenschaftlich abgesichert. Die unter den Kantonalen Laboratorien vereinbarte Bestimmungsgrenze liegt bei 0,1 %. Erst ab dieser Konzentration können rechtliche Schritte unternommen werden.
  
- ◆ Es wäre sinnvoll, wenn das Bundesamt für Gesundheit einen Wert definieren würde, unter welchem keine Massnahmen eingeleitet werden müssten.  
Wir schlagen vor, dass die Bestimmungsgrenze von 0,1 % für (noch) nicht bewilligte GVO rechtlich verankert wird. Das Bundesamt für Gesundheit soll sich überlegen, ob - aufgrund von Gesundheitsrisiken - diese Limite nur für in industrialisierten Ländern bereits bewilligten GVO gelten soll.